

# Reit- und Fahrverein Würtingen e.V.

## JUGENDORDNUNG

In der Fassung vom 24.3.2001

### § 1

#### Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Würtingen e.V. bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO gebildet.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- 1.1. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- 1.2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport
  
- 2.1. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisjugend“, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2.2. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer

Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

- 2.3. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

Der Jugendtag  
Der Jugendleiter

### **§ 4 Der Jugendtag**

- 1.1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Reitvereins und der Jugendleiter.
- 1.2. Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendleiter zwei Wochen vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Jugendleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 1.3. Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Reiterjugend oder bei Bedarf durch den Jugendleiter mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Folgt der Jugendleiter dem Antrag nicht, beruft der Erste Vorsitzende des Vereins einen Jugendtag ein.
- 1.4. Aufgaben des Jugendtags sind insbesondere
  - Bestätigung des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiters
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendleiters
  - Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Jugendleiters

## § 5 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und vom Jugendtag bestätigt. Bestätigt der Jugendtag den Jugendleiter nicht, ruft der Vereinsvorsitzende einen erneuten Jugendtag ein. Kommt es zu keiner einverständlichen Lösung, bestimmt der Vereinsvorsitzende den Jugendleiter. Ist dieser nicht mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter identisch, übt der vom Vorsitzenden benannte Jugendleiter sein Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Das Amt des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiters ruht bis dahin. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, wer Jugendleiter ist.
2. Der Jugendtag wählt einen Stellvertreter des Jugendleiters, der nicht älter als achtzehn Jahre sein soll.
3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen.
4. Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitvereins, auf Grund der Beschlüsse des Jugendtages, der Jugendordnung und der Reit- und Betriebsordnung.
5. Der Jugendleiter ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reitvereins.
6. Der Jugendleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte benennen. Deren Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Jugendleiters.

St. Johann-Würtingen, den 24.3.2001



Peter Junker  
Erster Vorsitzender



Dr. Rolf Kofler  
Schriftführer